

Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Pressemitteilung 12/29

OGAW: VERÖFFENTLICHUNG DES DOKUMENTS „QUESTIONS AND ANSWERS: RISK MEASUREMENT AND CALCULATION OF GLOBAL EXPOSURE AND COUNTERPARTY RISK FOR UCITS“ DURCH DIE EWMA (ESMA) UND PRÄZISIERUNGEN SEITENS DER CSSF BEZÜGLICH DER BERÜCKSICHTIGUNG DIESER KLARSTELLUNGEN DURCH LUXEMBURGISCHE OGAW

Das Dokument „*Questions and Answers: Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (2012 / ESMA / 429)*“ (im Folgenden „Dokument ESMA/429“), welches am 9. Juli 2012 veröffentlicht wurde und auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (EWMA, auf Englisch ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/content/Questions-and-Answers-Risk-Measurement-and-Calculation-on-Global-Exposure-and-Counterparty-Risk> erhältlich ist, enthält Klarstellungen über eine bestimmte Anzahl von Punkten des Dokuments „*CESR's guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS* (ref.: [CESR/10-788](#)) vom 28. Juli 2010 (im Folgenden „CESR/10-788“).

In diesem Zusammenhang möchte die CSSF die OGAW-Industrie auf folgende Präzisierungen aufmerksam machen, welche die Transparenzanforderungen hinsichtlich der Hebelwirkung im Verkaufsprospekt und im Jahresbericht der OGAW betreffen, **die das Gesamtrisiko im Sinne des Artikels 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über einen Value-at-Risk (VaR)-Ansatz bestimmen.**

1. Klarstellungen der EWMA – Transparenz bezüglich der Hebelwirkung

Die EWMA stellt in Anwendung der Kästchen 24 und 25 des Dokuments CESR/10-788 klar, dass die von den OGAW, welche das Gesamtrisiko über einen VaR-Ansatz bestimmen, im Verkaufsprospekt und im Jahresbericht aufzuführende Hebelwirkung auf Basis der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate zu berechnen ist, wobei es diesen OGAW möglich ist, diese Information mit Hilfe einer / mehrerer über den Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment-Ansatz“) berechneten Zahl(en) der Hebelwirkung zu vervollständigen.

Daher stellt der Ansatz über die Summe der Nennwerte künftig den Referenzansatz zum Zwecke der Transparenz im Hinblick auf die Hebelwirkung dar.

2. Berücksichtigung der Klarstellungen der EWMA durch die luxemburgischen OGAW

Die CSSF möchte zuallererst daran erinnern, dass die Berechnung der Hebelwirkung durch OGAW, welche das Gesamtrisiko über einen VaR-Ansatz bestimmen, insbesondere die Einhaltung folgender aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezweckt:

- die Ermöglichung einer regelmäßigen Weiterverfolgung der Hebelwirkung, wie in Punkt 1(g) des Kästchens 22 des Dokuments CESR/10-788 gefordert (was unter anderem auch den ex-post-Nachweis des im Verkaufsprospekt dargestellten erwarteten Ausmaßes der Hebelwirkung ermöglicht);
- die Bestimmung der notwendigen Daten der Hebelwirkung, um im Jahresbericht die im abgelaufenen Geschäftsjahr erreichte Hebelhöhe angeben zu können.

Auf der Grundlage der Klarstellungen der EWMA verlangt die CSSF von Seiten der neu gegründeten OGAW (einschließlich der OGAW-Teilfonds), dass sie vom Zeitpunkt ihrer Aktivierung die Hebelhöhe auf der Grundlage des Ansatzes über die Summe der Nennwerte bestimmen.

Zudem verlangt sie von Seiten der bestehenden OGAW (einschließlich der OGAW-Teilfonds), so bald wie möglich und spätestens ab dem 1. Januar 2013 die Hebelhöhe auf der Grundlage des Ansatzes über die Summe der Nennwerte zu bestimmen. In der Zwischenzeit können sie somit weiterhin den Commitment-Ansatz anwenden.

Neben der Berechnung der Hebelwirkung auf der Grundlage des Ansatzes über die Summe der Nennwerte (sofort für neu gegründete OGAW und spätestens ab 1. Januar 2013 für bestehende OGAW) können OGAW jederzeit eine auf dem Commitment-Ansatz basierende Berechnung vornehmen.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Hebelwirkung im Verkaufsprospekt berücksichtigt die CSSF, dass:

- neu gegründete OGAW (einschließlich OGAW-Teilfonds) die Transparenz im Hinblick auf die Hebelwirkung im Verkaufsprospekt ab der Aktivierung auf den Ansatz über die Summe der Nennwerte basieren muss.

Diese Information kann durch eine / mehrere über den Commitment-Ansatz berechnete(n) Zahl(en) der Hebelwirkung (sofern für jede erwähnte Zahl klar und genau die zugrunde liegende Berechnungsmethode angegeben wird) beziehungsweise durch andere ergänzende Erklärungen vervollständigt werden.

- bestehende OGAW (einschließlich OGAW-Teilfonds) ihren Verkaufsprospekt (sofern notwendig) im Wege einer Aktualisierung bis spätestens zum 31. Dezember 2012 anpassen müssen, indem die Transparenz im Hinblick auf die Hebelwirkung auf den Ansatz über die Summe der Nennwerte basiert wird.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Hebelwirkung im Jahresbericht berücksichtigt die CSSF, dass für jedes Geschäftsjahr, welches nach dem 31. Dezember 2012 endet, die im Jahresbericht aufzuführenden Angaben über die Hebelwirkung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 auf dem Ansatz über die Summe der Nennwerte basieren muss. Spätestens für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr müssen diese Angaben vollständig auf dem Ansatz über die Summe der Nennwerte basieren, was die OGAW jedoch nicht daran hindert, diese Angaben durch weitere Zahlen wie solche, welche sich aus der Berechnung über den Commitment-Ansatz ergeben beziehungsweise durch andere zusätzliche Erklärungen zu ergänzen.

Somit müssen beispielsweise OGAW, welche die Hebelwirkung bis zum 31. Dezember 2012 über den Commitment-Ansatz bestimmt haben und deren Geschäftsjahr am 31. Januar 2013 endet, (mindestens) folgende Angaben im Hinblick auf die Hebelwirkung (welche sowohl auf dem Ansatz über die Summe der Nennwerte als auch auf dem Commitment-Ansatz basieren) im Jahresbericht aufführen:

- sie müssen eine auf der Grundlage des Ansatzes über die Summe der Nennwerte bestimmte Zahl der Hebelwirkung angeben, welche den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Januar abdeckt, wobei in klarer und genauer Weise der verwendete Berechnungsansatz und der der Berechnung zugrunde liegende Beobachtungszeitraum angegeben werden muss;
- sie müssen (um einen vollständigen Informationszeitraum von einem Jahr im Hinblick auf die Hebelwirkung zu haben) für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 (der Zeitraum, für den dieser Ansatz der Referenzansatz war) eine über den Commitment-Ansatz bestimmte Zahl der Hebelwirkung aufführen, wobei in klarer und genauer Weise der verwendete Berechnungsansatz und der der Berechnung zugrunde liegende Beobachtungszeitraum angegeben werden muss.

3. Aktualisierung der Verwaltungsbestimmungen im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung des Dokuments ESMA/429

Die CSSF wird in der Folge eine Aktualisierung des CSSF-Rundschreibens 11/512 vornehmen, um die im Dokument ESMA/429 enthaltenen Klarstellungen hinsichtlich der Transparenz im Hinblick auf die Hebelwirkung im Verkaufsprospekt und im Jahresbericht aufzunehmen.

Luxemburg, den 31. Juli 2012